

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (14. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/1780, 15/1989 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
und zum Internationalen Code für die Gefahrenabwehr
auf Schiffen und in Hafenanlagen**

A. Problem

Die Diplomatische Konferenz der Internationalen Schifffahrts-Organisation (IMO) hat die Änderung der Anlage des SOLAS-Übereinkommens und der technischen Ausführungsbestimmungen im neu geschaffenen Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) beschlossen. Im Zentrum der neuen Regelungen steht die systematische Bewertung der Risiken von Schiffen und Hafenanlagen, die Ziel oder Instrument terroristischer Übergriffe sein könnten, und die daran anknüpfenden Maßnahmen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs und einer Entschließung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/1780, 15/1989 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Dem Artikel 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, wenn durch die in Satz 1 genannten Änderungen die Einrichtung der Behörden oder das Verwaltungsverfahren der Länder geregelt wird.“;

2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag stellt fest,

- dass die Einzelheiten zur Abrechnung öffentlich erbrachter Leistungen über Gebührenordnungen in den Ausführungsgesetzen von Bund und Ländern zu regeln sind,
- dass in den Häfen nicht nur Eigensicherungsmaßnahmen von den Betreibern der jeweiligen Hafenanlagen durchzuführen sind, deren Kosten grundsätzlich die Betreiber und Nutzer zu tragen haben, sondern ebenso Maßnahmen zur Gefahrenabwehr der öffentlichen Hand.“

Berlin, den 25. November 2003

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wolfgang Börnsen (Bönstrup)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1780 in seiner 69. Sitzung am 23. Oktober 2003 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/1989 – (Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung) wurde am 14. November 2003 durch den Präsidenten nach § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Diplomatische Konferenz der Internationalen Schifffahrts-Organisation (IMO) hat die Änderung der Anlage des SOLAS-Übereinkommens und der technische Ausführungsbestimmungen im neu geschaffenen Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) beschlossen. Im Zentrum der neuen Regelungen steht die systematische Bewertung der Risiken von Schiffen und Hafenanlagen, die Ziel oder Instrument terroristischer Übergriffe sein könnten, und die daran anknüpfenden Maßnahmen. Grundlage sind die SOLAS-Änderungen „Entschlieung 1 zu Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See“ und „Entschlieung 2 mit den technischen Ausführungsbestimmungen des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code)“. Diese regeln den Einsatz von Beauftragten zur Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen sowie die Erstellung und Genehmigung von Plänen zur Gefahrenabwehr, ein Netzwerk der Gefahrenkommunikation und andere Gefahrenabwehrmaßnahmen, die je nach aktueller Bedrohungslage angemessen und planmaig von den zustandigen Beauftragten der Unternehmen von Schifffahrt und Hafenanlagen umzusetzen sind. Kontrollmaßnahmen und Übungen sollen die Effizienz der Gefahrenabwehr auf einem notwendigen qualitativen Niveau sicherstellen. Weiterhin soll das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen durch das Gesetz ermachtigt werden, kunftige Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und seines Protokolls von 1988, die sich auf die nach Artikel 1 umgesetzten Entschlieungen beziehen, im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und der Finanzen auf Grund der Ermachtung des Seeaufgabengesetzes durch Rechtsverordnung innerstaatlich in Kraft zu setzen, sofern sich die Änderungen im Rahmen der Ermachtung dieses Gesetzes halten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/1780, 15/1989 in seiner 25. Sitzung am 25. No-

vember 2003 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 15(14)479 sowie die Annahme der Entschlieung auf Ausschussdrucksache 15(14)481.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1780 in seiner 26. Sitzung am 25. November 2003 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 15(14)479 (15(15)179) in Kenntnis der Entschlieung auf Ausschussdrucksache 15(14)481 (15(15)180) sowie die Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 15/1989.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/1780, 15/1989 in seiner 28. Sitzung am 24. November 2003 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 15(14)479 (15(19)121).

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1780 sowie die Unterrichtung auf Drucksache 15/1989 in seiner 24. Sitzung am 25. November 2003 beraten. Die Fraktion der SPD, die Fraktion der CDU/CSU, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Fraktion der FDP haben dazu einen fraktionsübergreifenden Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 15(14)479) sowie einen fraktionsübergreifenden Entschlieungsantrag (Ausschussdrucksache 15(14)481) eingebracht, deren Inhalte sich aus der Beschlussempfehlung und aus Teil V dieses Berichts ergeben. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags sowie die Annahme der Entschlieung. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung hat er zur Kenntnis genommen.

V. Begründung

a) Zu der Änderung des Gesetzentwurfs

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme am 7. November 2003 (Bundesratsdrucksache 695/03 (Beschluss)) beschlossen, die Zustimmungspflichtigkeit von Verordnungen, mit denen kunftig Änderungen des Abkommens innerstaatlich in Kraft gesetzt werden, dann vorzusehen, wenn die Zustandigkeiten der Länder beruhrt sind.

Dieser Gedanke sollte im Grundsatz aufgegriffen werden. Jedoch erscheint es angezeigt, die Formulierung über die Mitwirkung des Bundesrates präziser zu fassen und sich aus Gründen der Kongruenz mit der Zustimmungspflichtigkeit bei Gesetzen an die Formulierung des Artikels 84 des Grundgesetzes bei Gesetzen anzulehnen. Nach dessen Absatz 1 bedürfen Gesetze der Zustimmung des Bundesrates, wenn durch Bundesgesetz die Einrichtung der Behörden oder das Verwaltungsverfahren der Länder geregelt wird.

Soweit die bestehende Ermachtigungsgrundlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 des Seeaufgabengesetzes für die Umsetzung

völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 des Gesetzentwurfs nicht in Betracht kommt, müsste ein gesonder-tes Gesetz verabschiedet werden, bei dem dann die genann-ten Erfordernisse des Artikels 84 des Grundgesetzes unmittelbar gelten würden.

b) Zu der Entschließung

Es erscheint geboten, die Bundesregierung darauf hinzuwei-sen, dass nicht alle Maßnahmen zum Schutz der Häfen und der Schifffahrt vor terroristischen Gefahren durch die Wirt-schaft zu tragen sind. In weiten Teilen handelt es sich um Maßnahmen zur öffentlichen Gefahrenabwehr deren Kosten nicht komplett auf die Wirtschaft umgelegt werden können.

Berlin, den 25. November 2003

Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Berichterstatter